

**Satzung der Gemeinde Rellingen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2021 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Rellingen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- (1) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.
- (2) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- (4) Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- (6) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

**§ 3
Steuerschuldverhältnis**

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten

Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner/in ist der Halter oder die Halterin des Spielgerätes, für deren/dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen sind Gesamtschuldner/innen.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhrenauffüllung bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

§ 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit und ohne Gewinnmöglichkeit **10 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

(2) An allen in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Orten beträgt der Steuersatz für Spielgeräte mit

- Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
- Darstellung sexueller Handlungen und/oder
- Kriegsspiel

im Spielprogramm (Gewaltspiel) monatlich **300,00 €**.

(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

(4) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

(5) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

§ 7

Besteuerungsverfahren

(1) Der Halter/ Die Halterin hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck, getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er/sie die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist am 25. des Monats fällig und zu entrichten.

(2) Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Der Rechtsbehelf beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde Rellingen eingegangen ist.

(3) Gibt der Halter/die Halterin die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Die Steueranmeldung muss vom Halter/ von der Halterin oder seiner/m Vertreter/in eigenhändig unterschrieben sein.

(5) Maßgeblicher Zeitraum –Steueranmeldezeitraum-, für den die Steuer anzumelden ist, ist der vorausgegangene Kalendermonat.

a) Zugrunde zu legen ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldezeitraum vorausgegangenen und der letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse.

b) Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist die Zeit bis zur letzten im Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung sind auf Anforderung Kopien aller Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum des Kalendermonats einzureichen.

§ 8

Melde-und Anzeigepflichten

(1) Der Halter/ Die Halterin hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter/die Halterin weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.

(2) Bei einer nicht oder nicht rechtzeitig abgegebenen Steueranmeldung behält sich die Gemeinde Rellingen die Festsetzung eines Verspätungszuschlages vor.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde Rellingen ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte unter Beteiligung durch einen durch Dienstaussweis ausgewiesenen Bedienstenden der Gemeinde Rellingen zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke

sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 und der angeforderten Zählwerksausdrucke

b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 8 zuwiderhandelt.

§ 11 Datenschutz

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) vom 2. Mai 2018 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Die Satzung vom 28.04.2008 tritt außer Kraft.

Rellingen, den 03.12.2021

gez. Marc Tampe